

lich, damit wir wissen, was und wie sie im Laufe der Kirchengeschichte gewirkt haben; sittlich, damit wir wissen, wie wir uns ihnen gegenüber zu verhalten haben.

Die erworbene Beschauung gehört gänzlich in das Gebiet der Aszetik, die eingegossene Beschauung in das der Mystik. Aber auch die erworbene Beschauung ist wahre Beschauung. Vielleicht trägt die immer bessere wissenschaftliche Scheidung zwischen diesen Gebieten dazu bei, die Erörterung über die zwei Hauptrichtungen in der heutigen Mystik, die so unvorteilhaft ist, abflauen zu lassen.

Viel wichtiger noch ist die Scheidung zwischen Mystik und Charismatik, die wohl auch zu einander Grenzgebiete sind, jedoch viel strenger in Theorie und Praxis zu scheiden sind, als es leider der Fall ist. Es ist ein unsagbar großer Nachteil, daß die Charismen bisher nicht einer eigenen Wissenschaft zugewiesen waren, sondern in mystischen Büchern als „Außerordentliche Phänomene des mystischen Lebens“ behandelt wurden. Möge die Not der Zeit den Gedanken reifen, hier einen kräftigen Schnitt zu tun und die Charismatik als die Lehre von den Gnadenzugaben in ihrer ganzen Stofffremdheit der Mystik gegenüberzustellen. Wie klar hat ein heiliger Bernard über diese Sache sich schon vor 800 Jahren ausgesprochen (Sermo 49. in Cantica c)!

## **Pastoral-Fälle.**

I. (Notwehr?) Gelegentlich einer Mission klagt eine Frau dem Missionär ihr Leid, daß sie so oft von ihrem Mann brutal behandelt werde bezüglich des ehelichen Verkehrs; er nehme keine Rücksicht auf ihre Indisposition, ihre Bitten um Schonung, auf die wirtschaftliche Not, die ihnen nicht gestatte, noch weitere Kinder zu haben, ja nicht einmal auf krankhafte Zustände nehme er Bedacht, so daß er den Verkehr entweder einfach erzwingen oder wenigstens sie so bedränge, daß sie, wenn auch mit Widerstreben, sich hingeben, um Schlimmeres zu vermeiden. Der Missionär sucht die arme Frau zu trösten, aber auch zu ermahnen, sie möge doch in Liebe und Geduld ihren Mann zu feiner Rücksichtnahme und zeitweiliger Enthaltbarkeit erziehen, indem sie sich ihm sonst liebenswürdig erweist, ihn nicht brutal abweist, sondern eher durch kleinere Zärtlichkeiten von ihrer Liebe überzeugt, aber dann auch die gute Stimmung ausnützt, um ihn für Opfer und Verzicht williger zu machen. Eine liebenswürdige Frau könne auch hier sehr viel erreichen. — Doch da antwortet die Frau, sie schütze sich gegen diese physi-

sche oder moralische Vergewaltigung durch Präservativmittel; ein früherer Beichtvater habe ihr gesagt, die Theologen erlaubten ja bei Vergewaltigung, als Akt der Notwehr sich auszuspülen, und sie selbst habe in der Zeitschrift „Das heilige Feuer“ (15. Jg., Oktober 1927, S. 36) den Satz gelesen: „Denn es leuchtet dem gesunden Menschenverstand nicht ein, daß der heilige Gott einem Menschen zumuten könne, sich selbst als Geschlechtswesen mißbrauchen zu lassen und sich ungeschützt preisgeben zu müssen, wo nicht nur das eigene Wohl, sondern auch das Wohl eines Kindes und die Verantwortung dafür auf dem Spiele stehe.“ — Der Missionär jedoch erklärt der Frau, daß dieses Verfahren durchaus unerlaubt sei; durch Anwendung von Präservativmitteln werde der Verkehr von Anfang an widernatürlich und sündhaft, so daß man ihn nicht einmal passiv dulden, noch weniger selbst wollen dürfe; übrigens sei die Ansicht jener Theologen durch einen neueren Autor, P. Merkelbach O. P. (*Quaestiones de castitate et luxuria*, 2. Aufl., S. 38) widerlegt. Nun fragt man bei der Zeitschrift an, was von diesen Ansichten und Praktiken zu halten ist.

Der Fall rollt ein Problem auf, dem heute kein Beichtvater interesse- und teilnahmslos gegenüberstehen kann. Aber es sind verschiedene Fragen zu erörtern.

1. Was die Handlungsweise des Ehemannes betrifft, ist zu sagen, daß sie nicht dem christlichen Sittengesetze entspricht, daß er sich damit auch schwer verfehlen kann. Aber wieso denn? Hat nicht der Mann das Recht auf den ehelichen Verkehr? Sagt nicht der Apostel: „Mulier sui corporis potestatem non habet, sed vir; similiter autem et vir sui corporis potestatem non habet, sed mulier“ (1 Kor 7, 4), und befiehlt er nicht, das debitum als Rechtspflicht zu leisten? Gewiß. Aber — und das ist ein Punkt, der in der praktischen Pastoral sehr oft vernachlässigt wurde — mit einem Recht ist noch lange nicht die Befugnis gegeben, dasselbe ohne Maß und Ziel in brutaler Weise und ohne Rücksicht auf das Wohl von Gatten und Familie zu gebrauchen. Wenn auch das Recht feststeht, so muß doch in der Ausübung desselben auf die Umstände und auf andere Tugenden, wie Liebe, Geduld, Mäßigkeit, Rücksicht genommen werden. Wenn ein Bruder von seinem Bruder ein Recht verlangen kann, ist er damit nicht berechtigt, ohne Rücksicht auf Not und andere Entschuldigungsgründe des Bruders die Leistung brutal zu erzwingen. Um so mehr muß diese Art des Forderns der Hochachtung und Liebe, wie sie unter Gatten bestehen soll, entgegen sein. Da darf sich keiner der Gatten nur auf den extremen Rechtsstandpunkt stellen, da gilt das Wort des Apostels: „omnia vestra in caritate fiant“ (1 Kor 16, 14). Statt brutal fordern ein freundliches Fragen, aber auch statt launen-

haft verweigern ein liebevolles Bitten. Und vor allem, wir müssen den Mut haben, auch von den Männern Enthaltensamkeit zu verlangen, und sie schon von Jugend an darauf aufmerksam machen, daß sie sich darin üben müssen. Niemals wird wahre, schöne Liebe in der Ehe gedeihen können, wenn der junge Mann seinen Trieb ins Unersättliche gesteigert hat und sich nicht beherrschen kann. Allerdings muß auch die Frau dazu beitragen, ihren Mann in feiner Weise dazu zu erziehen; und auch das wird ihr schwer gelingen, wenn sie schon als Mädchen durch unerlaubtes Gewähren seine Leidenschaft großgezogen hat, oder gar, wie im Kasus, durch unerlaubtes und sündhaftes Gewähren im Ehestand ihn in der Idee bestärkt hat, sein Begehren sei unüberwindlich. Gerade bei jungen Leuten, die eine Ehe eingehen wollen, sind das oft die wirksamsten Motive, daß sie sich gegenseitig mit wahrer, wohlwollender Liebe und Hochachtung schützen und erziehen zu einer feinen und schönen Ehe; und bei Eheleuten kommt noch hinzu der freundliche Hinweis auf die Verantwortung für die Familie, und daß sich wahre Liebe auch zeigen solle im Opferbringen, dadurch, daß jedes dem anderen zulieb das Opfer der Enthaltensamkeit bringt. Müde Resignation der Prediger und Beichtväter, die meinen, angesichts der heutigen Strömungen sei doch nichts mehr zu erreichen, schadet beiden Teilen; aber durch ständige und liebevolle Ermahnung erreicht man doch, daß mit der Zeit wenigstens die besseren sich manchmal enthalten, wo eine Schwierigkeit ist, und zwar ohne daß die Liebe beeinträchtigt würde, ja sogar mit dem Erfolg, daß die Liebe veredelt und gehoben wird. Insoweit hat also der Missionär recht geantwortet, nur hätte er hinzufügen sollen, daß auch die Frau nicht wegen jeder kleinen Indisposition oder Laune sich unfreundlich und abweisend zeigen darf; eine Bitte um Aufschub wirkt viel besser. Und besonders darf die Frau nicht in sündhafter Weise das Begehren des Mannes noch unterstützen.

2. Doch nun zur Beurteilung der Handlung der Frau. Auch hier antwortet der Missionär richtig und der frühere Beichtvater befindet sich in einem bedauerlichen Irrtum; aber die Begründungen des Missionärs gehen nicht auf den tiefsten Grund und werden nicht von allen als vollständig überzeugend anerkannt werden. Richtig sagt er, daß ein Verkehr mit künstlichen Verschlusmitteln von Anfang an und in sich sündhaft ist; bezüglich des Kondoms ist dies ausdrücklich von der Pönitentiarie (3. Jun. 1916) erklärt, bezüglich des Pessars von Seite der Frau ist zwar noch keine Antwort erflossen, aber der Grund ist der gleiche: das *organum copulae* (nicht zu verwechseln mit den *organis foecundationis*, deren Zerstörung nur die *Foecundatio* hindert, während die *copula* natürlich bleibt) wird für seinen natur-

gemäßen Zweck als Überleitungsorgan unbrauchbar gemacht, so daß die copula selbst widernatürlich ist. Der frühere Beichtvater wird wohl einwenden: auch die Tötung eines lebenden Menschen sei in sich schlecht, und trotzdem erlaube man in Notwehr dieselbe Handlung; warum also nicht die frustratio seminis, die doch nicht so schwer sei, wie die Vernichtung eines Menschenlebens. Darauf ist zu antworten, daß die Tötung eines Menschen an sich noch nicht schlecht ist, sie kann auch berechtigt sein, wie bei der Todesstrafe; diese noch nicht schlechte Handlung wird nun als Schutzhandlung für das eigene Leben intendiert, der Tod des Nächsten folgt unbeabsichtigt. Der Vergleich würde höchstens stimmen, wenn die Frau aus anderen rechtmäßigen Gründen, z. B. wegen prolapsus uteri ein ähnliches Instrument tragen würde, und in diesem Zustand vom Manne zum Verkehr genötigt würde. Aber in unserem Falle bereitet sie sich für den zu erwartenden Verkehr absichtlich dadurch vor, daß sie das organum copulationis seinem natürlichen Zweck ungeeignet macht, also durch eine in sich beabsichtigte schlechte Handlung. Auch wäre noch zu bezweifeln, ob hier die Schutzmaßnahme noch „in actu aggressionis“ geschieht. Aber der durchschlagende Grund liegt darin, daß es sich bei einer verheirateten Frau bezüglich des Verkehrs mit ihrem Mann gar nicht um Notwehr handeln kann, weil ihr quoad substantiam kein Unrecht geschieht. Mulier sui corporis potestatem non habet, sed vir; das ist so wahr, daß, selbst wenn dem Mann wegen Ehebruches oder anderer kanonischer Gründe das Nutznießungsrecht — wenn man so sagen darf — verwehrt wird, dennoch das Recht auf die Substanz bleibt, so daß die Frau auch während dieser Trennung von Tisch und Bett wirklichen Ehebruch beginge, wenn sie mit einem anderen sündigte. Ja, es gibt Gründe, die die Frau für längere oder kürzere Zeit entschuldigen von der Leistung der Rechtspflicht, aber das Recht des Mannes auf Verkehr, und zwar fruchtbaren Verkehr bleibt. Der Mann verletzt in unserem Falle Liebe und Gerechtigkeit in bezug auf die Art der Forderung, aber nicht in bezug auf die Sache selbst. Daher könnte die Frau wohl sich schützen gegen die Art und Weise, aber nicht gegen den Verkehr selbst, in dem kein Unrecht liegt. Ja, sie sündigt in diesem Falle schwerer als der Mann. Ein Vergleich soll das zeigen. A hat von B aus einem Rechtsgeschäft etwas, sagen wir eine Uhr, zu fordern. Nun kann es wohl sein, daß B Gründe hat, die Leistung zu verschieben; wenn nun A mit Drängen und Gewalt sich in den Besitz der Uhr bringen will, so tut er gewiß Unrecht, aber nur bezüglich der Art und Weise, nicht in bezug auf den Gegenstand selbst; nehmen wir nun an, daß B gegen diese Art der Forderung sich schützen wollte, indem er den Gegenstand unbrauchbar

macht oder zerstört, so tut B das größere Unrecht; er verletzt nicht nur die Art, sondern die Substanz der Sache, auf die A ein Recht hat. Die Gattin sündigt also schwerer als der Mann, weil sie dem Verkehr seinen natürlichen Zweck nimmt, auf den der Mann ein Recht hat. Damit ist die Unerlaubtheit der Handlungsweise der Frau festgestellt, selbst für den Fall, daß die Ansicht der Theologen, die dem vergewaltigten Mädchen die Ausspülung erlauben, richtig ist.

3. Wie steht es nun mit dieser Ansicht? Lehmkuhl, Génicot und Noldin,<sup>1)</sup> die sie vertreten, haben, das sei nochmals festgestellt, nur eine Unverheiratete, oder eine Verheiratete, die von einem anderen als ihrem Manne vergewaltigt wird, vor Augen. Ferner nehmen sie wirkliche, physische Vergewaltigung oder arglistige Täuschung an, während in dem oben zitierten Satze der Ausdruck „moralische Vergewaltigung“ viel weiter dehnbar ist und ein Vorgehen einschließen kann, das durchaus keine wirkliche Vergewaltigung ist. So ist diese Ansicht nicht auf die Ehefrau gegenüber ihrem Manne anwendbar, wie wir vorher gezeigt haben. Aber eine wirklich vergewaltigte Frauensperson kann als Schutzhandlung baldmöglichst nach dem erzwungenen Verkehr eine Ausspülung vornehmen. Die Begründung mag bei den genannten Autoren wohl etwas lakonisch sein, aber sie enthält den richtigen Gedanken, gegen den die Einwendungen Merkelbachs nicht aufkommen. Das Unrecht, das dem Mädchen angetan wird, besteht nämlich nicht bloß in dem äußeren Angriff auf ihre körperliche Integrität, ein viel größeres Unrecht wird ihr angetan dadurch, daß sie gegen ihren Willen und gegen das Gesetz Gottes gezwungen werden soll, eine Befruchtung ihres Ovulum mit all dem Schaden, der für sie und das etwa entstehende Kind damit verbunden ist, auf sich zu nehmen. Der ungerechte Angriff hört also mit dem Ende der Copula nicht auf, sondern dauert in der Anwesenheit des Semen weiter und birgt die Gefahr der ungerechten foecundatio ovuli. Hat nun ein Mädchen, das sich des äußeren Angriffes nicht erwehren konnte, nicht wenigstens das Recht, das ovulum vor einer unerlaubten und ungerechten foecundatio zu schützen? Hört, um ein Beispiel zu gebrauchen, die iniusta aggressio auf, wenn mir jemand Gift gegeben hat, oder dauert sie nicht vielmehr an in der Anwesenheit des Giftes im Magen, so daß ich, wenn mir nicht möglich war, den äußeren Angriff abzuwehren, dann das Gift aus dem Magen entfernen kann? Oder wenn mir jemand eine schädliche Injektion gemacht hat, ist jetzt der Angriff auf mein Leben abgeschlossen, und muß ich jetzt das „opus naturae“ sein Werk vollenden lassen? Jedermann wird

<sup>1)</sup> Lehmkuhl, Theol. mor.<sup>12</sup> I, 1013; Génicot, Th. mor.<sup>10</sup> I, 378 bis; Noldin-Schmitt, De sexto pr.<sup>22</sup>, n. 69, c.

zugestehen, daß ich mir die Adern aufreißen und das infizierte Blut abfließen lassen kann. Unterscheiden wir also gut: das Unrecht liegt nicht nur in der Copula als äußerem Angriff auf den Leib, sondern vor allem in der unerlaubten und ungerechten foecundatio ovuli; ungerecht ist sie infolge des ungerechten äußeren Angriffs, der in der Anwesenheit des Semen weiterwirkt. Den äußeren Angriff hat die Frau abzuwehren, soviel sie kann; gelingt das nicht, so darf sie ihr ovulum vor der ungerechten Einwirkung schützen; weder sie noch der Mann hat ein Recht, dieses ovulum zu befruchten, bezw. befruchten zu lassen, das ist auch gegen das bonum prolis et societatis humanae. Sehen wir die Sache von dieser Seite, so verlieren die Einwendungen Merkelbachs ihre Bedeutung: „Homo in semen dominium non habet“ — gewiß, aber Notwehr oder Selbstverteidigung ist auch kein actus dominii; ich habe auch kein dominium auf das Leben des Nächsten, und doch darf ich mich gegen ihn verteidigen bis zur Tötung. „Semen iam est in pacifica possessione loci proprii“, — das Semen ist in unserem Falle nicht an einem Orte, an dem es sein sollte, sondern im Gegenteil, der Mann hat es ungerechterweise an einen Ort gebracht, an den es nicht gehört; wenn es von dort entfernt wird, ist eine etwaige Schuld dem Manne zu imputieren, der es dorthin gebracht hat. „Maior est iniuria contra genus humanum et bonum commune, expellere semen a sede sua finali a natura ad hoc destinata, quam procurare pollutionem qua expellitur semen a sede sua instrumentaria.“ — Nicht diese zwei Handlungen sind miteinander zu vergleichen, sondern: expellere semen a sede iniuste occupata und einem Mädchen, das nicht will und nicht darf und nicht kann, die foecundatio aufzubürden. „Semine ei aculato cessat opus hominis et incipit opus naturae — opus autem naturae abrumpere non licet“ — ist im Obigen schon widerlegt; der Satz ist richtig, bei der Copula ex consensu; damit, daß die Frau sich hingegeben hat, hat sie auch die Pflicht auf sich genommen, das opus naturae seinen Lauf gehen zu lassen; aber bei Vergewaltigung ist es nicht mehr ein bloßes opus naturae, sondern eine fortdauernde Schädigungsgefahr ihrer Rechte und des bonum prolis, ähnlich wie die Anwesenheit eines Giftes im Körper oder eines Explosivstoffes in meinem Haus, den ein Feind mir hereingebracht hat.

Wenn wir also auch dem vergewaltigten Mädchen erlauben, diese Schutzhandlung vorzunehmen, so darf das die Ehefrau nicht tun, 1. weil bei ihr kein Recht quoad substantiam verletzt wird, sondern höchstens quoad modum; 2. weil es etwas ganz anderes ist, schon vorher mit Bedacht ein Präservativinstrument einzulegen und so die copula selbst widernatürlich zu machen; 3. kann der Ausdruck „moralische Vergewaltigung“ bei einer

Ehefrau so weit verstanden werden, daß damit einer allgemeinen und ständigen Duldung des Onanismus conjugalis Tür und Tor geöffnet würde. Es hinge dann nur von der Frau ab, nicht zu wollen, dann könnte sie immer so vorgehen. Das gäbe aber eine heillose Begünstigung der Sünde.

Innsbruck.

*P. A. Schmitt S. J.*

II. (**Der Beichtvater ohne Jurisdiktion.**) Pfarrer X. macht bei Gelegenheit eines Aufenthaltes in dem Badeort N. die Bekanntschaft eines Herrn B. Im Laufe des Verkehrs erfährt der Pfarrer, daß B. Katholik, aber seit mehr als 20 Jahren der Kirche vollständig entfremdet ist. Er versucht nun in vorsichtiger und feinsinniger Weise auf B. einzuwirken, um ihn dem Glauben und dem praktischen religiösen Leben zurückzugewinnen. Er hat vollen Erfolg. Nach vierwöchiger Bekanntschaft kommt am Abend vor der Abreise des Pfarrers Herr B. zu diesem mit dem Wunsche: „Ich möchte bei Ihnen beichten, denn ich habe Vertrauen zu Ihnen gewonnen und hoffe, wieder ein anderer Mensch zu werden.“ Ohne weitere Überlegung nimmt Pfarrer X. die Beicht des B. entgegen. Der Pfarrer reist ab und auf der Heimreise kommen ihm große Bedenken, ob die Beicht wohl gültig geworden sei, da der Badeort in einer fremden Diözese lag, in welcher Pfarrer X. nicht zum Beichthören bevollmächtigt war. Zu Hause angekommen, nimmt er den Cod. jür. can. zur Hand und ist beruhigt, als er hier den can. 892, § 2, findet, der folgenden Wortlaut hat: „Urgente necessitate, omnes confessarii obligatione tenentur ex caritate confessiones fidelium audiendi, et in mortis periculo omnes sacerdotes.“ Er argumentiert nun also: Es heißt hier allgemein „confessarius“ und ist nicht die Rede davon, daß der confessarius nur dort, wo er Beichtjurisdiktion hat, diese Pflicht habe. Wem aber die Kirche eine Pflicht auferlegt, dem gibt sie auch die Vollmacht, diese Pflicht auszuüben. Eine urgens necessitas lag hier bestimmt vor, da es zweifelhaft war, ob nach meiner Abreise Herr B. noch einmal den Mut gefunden haben würde, eine solche Lebensbeicht abzulegen. Ich war also nach dem Kodex zum Beichthören berechtigt. Selbst wenn ich diesen Kanon nicht gefunden hätte, würde ich dennoch ruhig sein, denn es ist nicht denkbar, daß die Kirche durch Beschränkung der Jurisdiktion eine Seele in Gefahr bringen will, und es wird gewiß Autoren geben, die dafür eintreten, daß in solchen Notfällen jeder Beichtvater als allgemein von der Kirche delegiert gilt.

Hier ist Pfarrer X. mit seinem Latein zu Ende. Hat er recht gehandelt und recht argumentiert?

So weit der Einsender, der noch bemerkt, daß der Fall wirklich so passiert ist und auf Kleruskonferenzen lebhaft besprochen wurde. Die gewünschte Begutachtung wollen wir auf